

**Zweite Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Bereitschaftsdienstordnung
der Landesärztekammer Brandenburg
und der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg**

Vom 20. November 2008

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 19. April 2008 aufgrund des § 21 Abs. 1 Nr. 5 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2008 (GVBl. I S. 134, 139), folgende Zweite Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Bereitschaftsdienstordnung der Landesärztekammer Brandenburg und der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg

vom 11. November 2008 (Az: 42-5601.7.1)

genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung der Landesärztekammer Brandenburg und der Kassenärztlichen Vereinigung vom 12. Januar 2005 (Brandenburgisches Ärzteblatt 2005, S. 48), zuletzt geändert am 6. Juni 2007 (Brandenburgisches Ärzteblatt 2007, S. 281) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Durchführung des“ wird das Wort „ambulanten“ gestrichen und das Wort „allgemeinen“ eingefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Bereitschaftsdienst“ die Worte „allgemeine ärztliche“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden vor dem Wort „Bereitschaftsdienstes“ die Worte „allgemeinen ärztlichen“ eingefügt.

3. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden vor dem Wort „Bereitschaftsdienst“ die Worte „allgemeinen ärztlichen“ eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird als Satz 2 eingefügt:

„Je Bereitschaftsdienstbezirk sollen mindestens 5 Ärzte am allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmen.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird vor den Worten „ärztlichen Bereitschaftsdienstes“ das Wort „allgemeinen“ eingefügt.

- c) Absatz 3 wird gestrichen.
 - d) Absatz 4 wird gestrichen.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Zur Teilnahme am allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst im Land Brandenburg ist jeder in freier Praxis niedergelassene Arzt, jeder in einer Zweigpraxis tätige Arzt, jeder Arzt in einer Berufsausübungsgemeinschaft, jeder in einer Vertragsarztpraxis oder Zweigpraxis angestellte Arzt und genehmigte Assistent, jeder nur privatärztlich tätige Arzt sowie jeder in einem nach § 95 SGB V zugelassenen medizinischen Versorgungszentrum bzw. in einer bestehenden Gesundheitseinrichtung nach § 311 Abs. 2 SGB V tätige Arzt verpflichtet. Die Verpflichtung zur Dienstteilnahme besteht in jedem Bereitschaftsdienstbezirk, in dem der Arzt eine die Dienstpflicht begründende Tätigkeit gemäß Satz 1 ausübt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Ärzten, die nicht zur Teilnahme am allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst im Land Brandenburg verpflichtet sind, kann auf Antrag eine entsprechende Genehmigung durch den Bereitschaftsdienstausschuss erteilt werden. Der Antrag muss schriftlich gestellt, auf die Dienstteilnahme in einem bestimmten Bereitschaftsdienstbezirk bezogen, den Standort, von welchem die Dienstdurchführung erfolgt, angeben und an den zuständigen Bereitschaftsdienstausschuss gerichtet werden.“
 - c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„3. Der allgemeine ärztliche Bereitschaftsdienst erfolgt grundsätzlich für den Bereitschaftsdienstbezirk, in dem der Vertragsarztsitz/Praxissitz bzw. die Zweigpraxis des Arztes liegt. Soweit und solange die ärztliche Behandlung erkrankter Personen in einem Bereitschaftsdienstbezirk zu sprechstundenfreien Zeiten nicht sichergestellt wird, kann der Bereitschaftsdienstausschuss mit Einwilligung des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg einen Arzt zur Teilnahme am allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst verpflichten, diesen in dem Bereitschaftsdienstbezirk durchzuführen, in welchem sich die Wohnung des Arztes befindet. Im Ausnahmefall kann der Arzt auch verpflichtet werden, in einem Bereitschaftsdienstbezirk am allgemeinen Bereitschaftsdienst teilzunehmen, der an die Bereitschaftsdienstbezirke angrenzt, in denen sich der Vertragsarztsitz/Praxissitz, die Zweigpraxis bzw. die Wohnung des Arztes befinden. Hierdurch entstehende notwendige, nachgewiesene und üblicherweise nicht anfallende Mehrkosten werden auf Antrag gesondert vergütet. Ein Nichtvertragsarzt kann nur mit Einwilligung des Vorstandes der Landesärztekammer Brandenburg verpflichtet werden.

4. Die Dienstdurchführung erfolgt grundsätzlich von dem Vertragsarztsitz/Praxissitz, der Zweigpraxis oder von der Rettungsstelle aus. Der Bereitschaftsdienstausschuss kann auf Antrag die Dienstdurchführung von einem anderen Standort aus genehmigen. Im Einzelfall kann er den Wechsel des am allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmenden Arztes in den Bereitschaftsdienstbezirk, in welchem sich die Wohnung des Arztes befindet, genehmigen, wenn und soweit dadurch nicht die Sicherstellung der ärztlichen Behandlung erkrankter Personen im Bereitschaftsdienstbezirk des Vertragsarztsitzes/Praxissitzes oder der Zweigpraxis zu den sprechstundenfreien Zeiten gefährdet wird. Eine ständige telefonische Erreichbarkeit für die Rettungsleitstelle bzw. Patienten muss gewährleistet sein. Bei genehmigter Durchführung des Dienstes von der Wohnung aus sind dadurch verursachte Mehrkosten vom Arzt zu tragen.

5. Die Landesärztekammer Brandenburg übermittelt quartalsweise der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg die für die Dienstenteilung notwendigen Adressdaten (einschließlich der Praxisanschrift) der nur privatärztlich tätigen Ärzte.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Der Dienstantritt“ die Worte „und die Dienstbeendigung“ gestrichen.

bb) In Satz 1 werden vor den Worten „den vertraglich gebundenen Dienstleistern“ die Worte „dem Bereitschaftsdienstmanagement der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg sowie“ eingefügt.

cc) In Satz 1 werden nach den Worten „den vertraglich gebundenen“ die Worte „Dienstleistern, wenn diese nicht vorhanden sind, dem vor bzw. dem nachfolgenden diensttuenden Arzt oder der zuständigen Rettungsleitstelle“ gestrichen und das Wort „Dienstleistern“ eingefügt.

dd) Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Vor den Worten „im Falle des Ausfalls“ wird das Wort „bleibt“ gestrichen und das Wort „ist“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „Bereitschaftsdienstärztes“ werden die Worte „weiterhin bereitschaftsdienstpflichtig,“ gestrichen und die Worte „verpflichtet, den Bereitschaftsdienst fortzuführen,“ eingefügt.

cc) Vor den Worten „zur Verfügung steht“ werden die Worte „als Ablösung“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Bereitschaftsdienst“ die Worte „allgemeinen ärztlichen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Bereitschaftsdienst“ die Worte „allgemeinen ärztlichen“ eingefügt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden vor dem Wort „Bereitschaftsdienst“ die Worte „allgemeinen ärztlichen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird das Wort „KVBB“ gestrichen und die Worte „Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Ein Nichtvertragsarzt“ werden die Worte „ohne eine eigene Arzt- und Betriebsstättennummer für den allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst“ eingefügt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Bereitschaftsdienst“ werden die Worte „allgemeinen ärztlichen“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt insbesondere, wenn er in mehreren Bereitschaftsdienstbezirken am Bereitschaftsdienst teilnehmen muss und dadurch unzumutbare Belastungen entstehen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Bereitschaftsdienst“ die Worte „allgemeinen ärztlichen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Bereitschaftsdienst“ die Worte „allgemeinen ärztlichen“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort „Bereitschaftsdienst“ werden die Worte „allgemeinen ärztlichen“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Bereitschaftsdienst“ die Worte „allgemeinen ärztlichen“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

9. § 8 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „fachgebietsbezogenen Bereitschaftsdienst“ werden die Worte „in einem Bereitschaftsdienstbezirk“ eingefügt.

b) Vor den Worten „von der Teilnahme“ werden die Worte „in diesem Bereitschaftsdienstbezirk“ eingefügt.

c) Vor den Worten „Bereitschaftsdienst befreit“ wird das Wort „ärztlichen“ eingefügt.

10. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Der Dienstplan des Bereitschaftsdienstes wird quartalsweise aufgestellt. Der Dienstplan für den Bereitschaftsdienst ist in geeigneter Weise zu publizieren und den kooperierenden Strukturen der medizinischen Hilfe, dem Bereitschaftsdienstmanagement der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg sowie den zum Dienst eingeteilten Ärzten mindestens einen Monat vor Beginn der Dienstperiode schriftlich mitzuteilen. Der diensthabende Arzt muss für den Patienten und die Einsatzzentrale ständig telefonisch erreichbar sein. Dienstplanrelevante Veränderungen (Vertretungen, Wechsel der Rufnummer etc.) müssen dem Bereitschaftsdienstmanagement der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg sowie eventuell gebundenen externen Dienstleistern unverzüglich mitgeteilt werden.“

11. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „richten“ gestrichen und das Wort „richtet“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird das Wort „erlässt“ gestrichen und das Wort „kann“ eingefügt.

c) In Satz 2 wird nach dem Wort „Durchführungsbestimmungen“ das Wort „erlassen“ eingefügt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Vor den Worten „Verstöße von Ärzten“ wird das Wort „Für“ gestrichen.
- b) Vor den Worten „der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg“ werden die Worte „gilt grundsätzlich die Disziplinarordnung“ gestrichen und die Worte „können entsprechend den Zuständigkeiten“ eingefügt.
- c) Nach den Worten „der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg“ werden die Worte „bzw. der Landesärztekammer Brandenburg disziplinarrechtlich bzw. berufsrechtlich geahndet werden“ eingefügt.

13. § 13 Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Zweite Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Bereitschaftsdienstordnung der Landesärztekammer Brandenburg und der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt in Kraft.

Genehmigt:

Potsdam, den 11. November 2008

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg
i. A. Dr. Haase

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Cottbus, den 20. November 2008

Der Präsident der Landesärztekammer Brandenburg
Dr. med. Udo Wolter